

Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Software Engineering for Industrial Applications an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Vom 9. Januar 2017*

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

Vorbemerkung

Um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit der Studien- und Prüfungsordnung zu wahren, wird auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen verzichtet. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets Angehörige beider Geschlechter gemeint.

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Ordnung regelt den Zugang zum Masterstudiengang Software Engineering for Industrial Applications sowie Inhalt und Aufbau des Studiums. ²Außerdem trifft sie die zur Ausfüllung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof (APO) erforderlichen Festlegungen zu den Prüfungen in diesem Studiengang.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang

(1) ¹Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Software Engineering for Industrial Applications sind

1. ein erfolgreich abgeschlossenes erstes berufsqualifizierendes Studium an einer in- oder ausländischen Hochschule mit einem Umfang von mindestens 180 Credits (Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System – ECTS) im Bereich der Informationstechnologie oder ein gleichwertiger Abschluss,
2. eine berufspraktische Erfahrung gemäß Abs. 2.

²Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, entscheidet die Prüfungskommission.

* In der Fassung der dritten Änderungssatzung.

(2) ¹Die Bewerber müssen nach Erlangung der beruflichen Qualifikation gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 eine auf dieser beruhende Fach- oder Führungstätigkeit ausgeübt haben, in der sie Erfahrungen im Bereich der industriellen Softwareentwicklung erworben haben. ²Die Tätigkeit nach Satz 1 muss mindestens ein Jahr gedauert und 1500 Arbeitsstunden umfasst haben.

§ 3

Studienziel

¹Der Studiengang bereitet die Studierenden auf anspruchsvolle Führungs- und Entwicklungsaufgaben in der industriellen Softwareentwicklung vor. ²Die Softwareentwicklung in diesem Bereich ist zunehmend charakterisiert durch die horizontale Integration von Systemen gleicher Ebenen sowie die vertikale Verknüpfung von Systemen der strategischen Ebene bis hin zur operativen Ebene. ³Der Studiengang konzentriert sich daher auf die Vermittlung entsprechender Methoden und Technologien. ⁴Dabei wird neben der Vermittlung theoretischer Grundlagen auch der Einsatz dieser Technologien im Rahmen anspruchsvoller Aufgabenstellungen aus der industriellen Praxis trainiert. ⁵Während dieser Praxisphase übernehmen die Studierenden auch erste Führungsaufgaben.

§ 4

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. ²Das Studium ist als Vollzeitstudium aufgebaut.

(2) ¹Das Studium umfasst grundsätzlich drei Pflichtpraktika, nämlich das Modul „Project and Software Specification and Design“ im Umfang von 420 Zeitstunden (14 Credits), das Modul „Project Software Validation“ im Umfang von 420 Zeitstunden (14 Credits) und das Modul „Master Thesis“ im Umfang von 900 Zeitstunden (30 Credits). ²Das Modul „Master Thesis“ kann unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 ausnahmsweise in anderer Form absolviert werden. ³Während der Pflichtpraktika werden die Studierenden fachlich durch Hochschullehrer der Hochschule Hof betreut.

§ 5

Module

(1) ¹Die zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Module, die Art und der Umfang der Lehrveranstaltungen, die zu erbringenden Leistungsnachweise sowie die Bewertung nach dem ECTS sind in der Anlage festgelegt. ²Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch; in den Modulen „German ...“ - ist die Unterrichts- und Prüfungssprache Deutsch.

(2) Studium und Prüfung der Modulgruppe „Training Assignments“ setzen den Erwerb von 50 Credits im Masterstudiengang voraus.

(3) ¹Grundsätzlich sind vier Wahlpflichtmodule auszuwählen; Studierende, welche die Hochschulzugangsberechtigung oder einen Hochschul- beziehungsweise gleichwertigen Abschluss in deutscher Sprache erworben haben, müssen statt der Module „German ...“ zwei weitere Wahlpflichtmodule abschließen. ²Ein Anspruch darauf, dass sämtliche wählbaren Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten

werden, besteht nicht. ³Das diesbezügliche Angebot wird vom wissenschaftlichen Beirat des ifw unter Berücksichtigung der Nachfrage und der Kapazitäten sowie der Erfordernisse einer effizienten Nutzung der vorhandenen Ressourcen im Einvernehmen mit der Prüfungskommission im Studienplan festgelegt.

§ 6

Modulhandbuch, Studienplan

(1) ¹Das Institut für Weiterbildung der Hochschule Hof erstellt ein Modulhandbuch. ²Das Modulhandbuch legt die Lehrinhalte und Lernziele der Module im Einzelnen fest. ³Darüber hinaus enthält es insbesondere nähere Bestimmungen zu den in der Anlage genannten Prüfungen. ⁴Des Weiteren soll das Modulhandbuch den Arbeitsaufwand der Studierenden, die empfohlenen Teilnahmevoraussetzungen und die Verwendbarkeit der Module beschreiben, Hinweise für die Vor- und Nachbereitung des in den Lehrveranstaltungen vermittelten Lehr- und Prüfungsstoffs geben und die Dauer der Module sowie die Häufigkeit ihres Angebots festlegen. ⁵Soweit in einem Semester das gleiche Modul mehrfach angeboten wird, bestimmt das Modulhandbuch die Kriterien, nach denen sich die Verteilung der Studierenden auf die inhaltsgleichen Angebote richtet.

(2) ¹Außerdem erstellt das Institut für Weiterbildung der Hochschule Hof einen Studienplan. ²Der Studienplan informiert im Einzelnen über das Lehrangebot des Instituts und den empfohlenen Studienverlauf.

(3) ¹Modulhandbuch und Studienplan werden vom Wissenschaftlichen Beirat des Instituts für Weiterbildung der Hochschule Hof im Einvernehmen mit der Prüfungskommission beschlossen und sind hochschulöffentlich bekannt zu machen. ²Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.

§ 7

Masterarbeit

(1) In der Masterarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen anwendungsbezogenen wissenschaftlichen Arbeit zur Lösung ganzheitlicher technischer Probleme anzuwenden.

(2) ¹Grundsätzlich dient die Masterarbeit der Bearbeitung einer konkreten betrieblichen Problemstellung und wird deshalb im Rahmen eines speziellen darauf bezogenen Praktikums angefertigt. ²Dieses dauert 900 Zeitstunden (30 Credits).

(3) Auf Antrag kann die Prüfungskommission gestatten, dass die Masterarbeit abweichend von Abs. 2 unabhängig von einer konkreten betrieblichen Problemstellung und deshalb außerhalb eines Praktikums angefertigt wird, wenn der Anwendungsbezug der Arbeit gleichwohl gesichert und das Thema für eine besondere theoretische Vertiefung geeignet ist.

(4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas der Masterarbeit bis zur Abgabe beträgt sechs Monate.

§ 8
Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Hof den Studierenden den Grad eines Master of Engineering (M.Eng.).

§ 9
Prüfungskommission

¹Im Institut für Weiterbildung der Hochschule Hof wird eine Prüfungskommission für den Masterstudiengang Software Engineering for Industrial Applications gebildet. ²Die Prüfungskommission setzt sich aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern zusammen. ³Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Wissenschaftlichen Beirat des Instituts für Weiterbildung der Hochschule Hof.

§ 10
In-Kraft-Treten

Vom Abdruck der ursprünglichen Regelungen wurde abgesehen, da sie für die Anwendbarkeit der vorliegenden Fassung nicht mehr von alleiniger Bedeutung sind. Diese trat am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Anlage (zu § 5 Abs. 1)

1	2	3	4	5	6	7
Modulgruppen und -nummern	Module	SWS	Credits	Lehrveranstaltungen	Prüfungen	ZV
Basismodule						
1	Project Management	4	5	SU, Ü	P ¹	
2	Component Oriented Software Development	4	5	SU, Ü	P ¹	
3	Software Engineering	4	5	SU, Ü	P ¹	
4	Advanced Programming	4	5	SU, Ü	P ¹	Testat ²
5	Master Thesis		30	Pr	AA	
Kernmodule						
6	Recent Trends in Software Engineering	4	5	SU, Ü	P ³	
7	Concepts and Tools Application Development		5	SU, Ü	StA mit Präs20	
8	German A1.1 ⁴	4	5	SU, Ü	KI90	TN ⁵
9	German A1.2 ⁴	4	5	SU, Ü	KI90	TN ⁵
Wahlpflichtmodule						
10	Leadership and Change Management		5	SU, Ü	Präs20 mit Konzeptpapier	
11	Non-Relational Databases		5	SU, Ü	P ¹	
12	Analytical Information Systems		5	SU, Ü	P ¹	
13	Semantic Web		5	SU, Ü	P ¹	
14	Application Protocols		5	SU, Ü	P ¹	
15	Mobile Computing		5	SU, Ü	P ¹	
16	Cloud Computing		5	SU, Ü	P ¹	
17	Independent Course Work I		5	SU, Ü	StA mit Präs20	
18	Independent Course Work II		5	SU, Ü	StA mit Präs20	
Training Assignment						
19	Project and Software Specification and Design		14	Pr	StA	
20	Seminar Software Specification and Design		1	S	Ref30	
21	Project Software Validation		14	Pr	StA	
22	Seminar Software Validation		1	S	Ref30	

Anmerkungen:

¹ KI90 oder StA mit Präs20. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

² Das Testat muss bestanden sein.

³ KI90, CP90, StA (auch mit Präs20) oder Ref30. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

⁴ Studierende können das Modul durch ein Modul zur Ausbildung in Deutsch als Fremdsprache auf einer höheren Niveaustufe des GER ersetzen, wenn sie die dafür geltenden Teilnahmevoraussetzungen erfüllen (§ 3 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung für Kurse des Zentrums für Sprachen und interkulturelle Kompetenz).

⁵ Die Zulassung zu den Prüfungen setzt die Teilnahme an 75 % der Lehrveranstaltungen voraus.

Erläuterung der Abkürzungen:

AA	Abschlussarbeit
CP	Computergestützte Prüfung*
KI	Klausur*
P	Prüfung
Pr	Praktikum
Präs	Präsentation*
Ref	Referat*
S	Seminar
StA	Studienarbeit*
SU	seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
TN	Teilnahmenachweis
Ü	Übung
ZV	Zulassungsvoraussetzung

* Mit Angabe der Prüfungsdauer in Minuten.

+ Regelmäßiger Bearbeitungsaufwand 50 Stunden.